

V e r k ü n d e t

am 9. Januar 1959

■, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2349 044

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des minderjährigen Sieghart R■■■■, H■■■■, Kreis
B■■■■, H■■■■straße ■■■■, vertreten durch seinen Vater
Gotthilf R■■■■, H■■■■, H■■■■straße ■■■■,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■■■■■ -

gegen

die Ursula N■■■■, H■■■■, N■■■■straße ■■■■,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■■■■■ -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. Januar 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß sowie der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 21. November 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden dem
Beklagten auferlegt mit Ausnahme eines Betrages von
96 DM der außergerichtlichen Kosten der Klägerin,
die diese selbst zu tragen hat.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin wurde am 4. April 1955 von dem auf seinem Fahrrad fahrenden Beklagten angefahren und verletzt, als sie gegen 20 Uhr bei Dunkelheit in H [REDACTED] (Kreis B [REDACTED]) die leicht aufsteigende Hu [REDACTED] straße, die keine Bürgersteige hat, aufwärts in Richtung Rathaus ging. Sie benutze zunächst - von ihr aus gesehen - die rechte Straßenseite, überholte dann eine Fußgängergruppe und bog bis in die Mitte der Straße aus. Dabei sah sie plötzlich das Licht des aus der entgegengesetzten Richtung kommenden Fahrrades, auf dem der Beklagte saß, auf sich zukommen. Sie erschrak darüber, machte verschiedene Ausweichversuche und lief schließlich zum linken Straßenrand hinüber. Dort wurde sie vom Fahrrad des Beklagten erfaßt und zu Boden geworfen. Dabei erlitt sie einen Oberschenkelhalsbruch.

Die Klägerin hat für ihren Schaden den Beklagten verantwortlich gemacht und zur Begründung vorgebracht: Die Straße sei zur Unfallzeit sehr stark von Fußgängern belebt gewesen, durch die der Beklagte sich mit seinem Fahrrad hindurchgeschlängelt habe. Er sei auf der abfallenden Straße mit übermäßiger Geschwindigkeit gefahren, obwohl er als Ortskundiger gewußt habe, daß um diese Abendzeit stets viele Fußgänger auf der Hu [REDACTED] straße zur Milchsammelstelle unterwegs seien. Als sie, die Klägerin, das Licht des Fahrrades auf sich habe zukommen sehen, habe sie ausweichen wollen, deshalb sei sie nach links gegangen. Als das Fahrradlicht wieder auf sie zugekommen sei, sei sie noch weiter nach links gelaufen. Das Fahrrad habe jedoch wieder seine Fahrtrichtung geändert, sei auf sie zugekommen und habe sie umgeworfen. Der Beklagte

- 3 -

habe sein Fahrrad nicht zum Halten bringen können, weil er zu schnell gefahren sei. Ihn treffe, wenn nicht ausschließlich, so doch mindestens zu drei Vierteln die Schuld an dem Unfall.

Die Klägerin hat daher von dem Beklagten Zahlung von 5.350 DM und ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt. Ferner hat sie die Feststellung begehrt, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihr 3/4 des nach dem 1. August 1956 entstandenen und noch entstehenden Schadens zu ersetzen.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und geltend gemacht: Zur Unfallzeit seien zwar mehrere Leute unterwegs gewesen, es könne aber nicht gesagt werden, daß die Hu[REDACTED]straße sehr belebt gewesen sei. Er sei nicht schnell und durchaus vorsichtig auf der rechten Seite seiner Fahrbahn gefahren und habe kurz vor dem Unfall mehrere Klingelzeichen gegeben. Die Klägerin sei anstatt auf ihrer Straßenseite scharf rechts zu gehen in die Mitte der Straße gekommen, sei, als er mit dem Fahrrad aufgetaucht sei, mehrfach hin und her sowie vorwärts und rückwärts gelaufen, dabei immer mehr nach links an den Straßenrand gekommen und dort schließlich in sein Fahrrad hineingelaufen. Er habe versucht, auf die falschen Bewegungen der Klägerin zu reagieren; die Klägerin sei ihm jedoch wiederum in seine Fahrbahn gerannt. Mit einem so verkehrswidrigen Verhalten der Klägerin habe er nicht zu rechnen brauchen.

Der Beklagte hat weiter geltend gemacht, ihm habe, da er damals erst 13 1/2 Jahre alt gewesen sei, die erforderliche Einsichtsfähigkeit gefehlt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gericht hat die Zahlungsansprüche mit der Einschränkung dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, daß ein Mitverschulden der Klägerin zur Hälfte anzurechnen ist. Ferner hat es festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin die Hälfte des nach dem 1. November 1957 entstandenen und entstehenden Unfallschadens zu ersetzen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie hat sich zunächst der Revision angeschlossen, ihre Anschlußrevision jedoch zurückgenommen, bevor Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt war.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Das Berufungsgericht hat folgendes festgestellt:

Die Hu[REDACTED]straße in H[REDACTED] dient nicht dem Durchgangsverkehr und wird nur wenig von Fahrzeugen benutzt. Abends gehen etwa 250 Personen aus dem Dorfe zu der in der Hu[REDACTED]straße liegenden Molkerei, um dort Milch abzuliefern oder abzuholen. Sie pflegen dabei nicht an der jeweils rechten Straßenseite oder in den Straßenkandeln zu gehen, sondern gehen irgendwo auf der Straße, auch in der Straßenmitte. Bei diesem sehr unregelmäßigen Kommen und Gehen bilden sich bald da, bald dort, mitunter mitten auf der Straße, kleinere oder größere Gruppen von Personen, die sich unterhalten. Soweit Frauen große Milchkannen bei sich tragen, wird, wenn zwei nebeneinander gehen, die Hälfte der Straße versperrt. Zur Zeit des Unfalles waren gerade viele

Personen in dem Teil der Hu[REDACTED]straße unterwegs, in dem sich der Unfall ereignet hat. Die Zeugen Sch[REDACTED], S[REDACTED] und D[REDACTED] gingen die Straße abwärts und unterhielten sich dabei. Ferner waren noch andere Personen unterwegs, die am Kandel und in der Mitte der Straße gingen. Eine Gruppe von Personen - mindestens drei - stand etwas unterhalb des Gebäudes Nr. [REDACTED] auf der Straßenseite, auf der die Klägerin den Zeugen entgegenkam. Als die Klägerin dieser Gruppe ausweichen wollte und deshalb zur Mitte der Straße ging, sah sie plötzlich den Beklagten auf seinem Fahrrad entgegenkommen, erschrak darüber und wich zunächst nach links aus. Darauf ging sie wieder zurück und schließlich wieder nach links, wo sie dann von dem Fahrrad des Beklagten angefahren wurde.

Der Beklagte war die Hu[REDACTED]straße in rascher Fahrt heruntergefahren. Er war nach seinen eigenen Angaben mehrmals an Leuten vorbeigefahren und hat die Klägerin erstmals gesehen, als sie ihm in Höhe der Einmündung der Hi[REDACTED]Straße auf ihrer rechten Straßenseite entgegenkam. Dann sah er sie wieder, als sie in seine Fahrbahn kam. Der Beklagte mußte die Klägerin auf etwa 10 m in der Mitte der Straße sehen, als er an den Zeugen Sch[REDACTED], S[REDACTED] und D[REDACTED] vorbei war und die Klägerin hinter der stehenden Personengruppe hervorkam. Als er bemerkte, daß die Klägerin der linken Straßenseite zustrebte, bog er nach links und, als sie wieder zurückging, nach rechts aus. Dort kam es zum Zusammenstoß, als die Klägerin wieder auf die für sie linke Straßenseite zuing.

2. Bei der rechtlichen Wertung dieses Sachverhalts ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gekommen, daß die Klägerin und der Beklagte den Unfall in gleichem Maße

verursacht und verschuldet haben (§§ 823, 254 BGB). Es sieht ein Verschulden der Klägerin darin, daß sie dem Verkehr auf der Straße nicht die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt hat, als sie in Höhe der Fußgängergruppe auf der Mitte der Straße war und die weitere Straße für sie übersehbar wurde. Dem Beklagten hat das Berufungsgericht vorgeworfen, daß er zu rasch gefahren ist. Es hat ausgeführt: Dem Beklagten als Ortsansässigen, der selbst in der Molkerei Milch geholt habe, sei bekannt gewesen, daß um diese Zeit viele Personen zur Molkerei zu gehen pflegten, daß sie nicht nur an der Seite, sondern auch in der Mitte der Straße gingen und dabei recht sorglos seien, weil die Straße nur wenig von Fahrzeugen benutzt werde. Er sei auch an dem fraglichen Abend an verschiedenen Personen vorbeigefahren, habe die Fußgängergruppe stehen sehen und die ihm entgegenkommende Klägerin bemerkt, als sie bei der Einmündung der H[REDACTED] Straße gewesen sei. Bedenke man noch, daß es dunkel gewesen sei und die Lampe an der Einmündung der H[REDACTED] Straße die HÜ[REDACTED]straße nicht in weiterem Umfang erhellt habe, und daß jederzeit mit dem Auftauchen oder Stehenbleiben von Personen und der Veränderung von Personengruppen zu rechnen gewesen sei, so habe ein sorgfältiger Radfahrer unter solchen Verhältnissen nicht rasch fahren dürfen, sondern seine Geschwindigkeit so einrichten müssen, daß er jederzeit auf kürzeste Entfernung habe anhalten können. Wäre der Beklagte dieser Pflicht nachgekommen, so wäre es ihm leicht möglich gewesen, noch rechtzeitig vor der Klägerin zu halten, als er habe erkennen können, daß sie in Verwirrung geriet.

Im weiteren hat das Berufungsgericht die Gründe dargelegt, aus denen es zu der Überzeugung gekommen ist, daß der damals 13 1/2 Jahre alte Beklagte die zur Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte (§ 828 Abs. 2 BGB).

II. Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind entgegen der Ansicht der Revision rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Die Revision will der Feststellung des Berufungsgerichts, der Beklagte sei rasch, aber nicht übermäßig rasch gefahren, entnehmen, daß die Geschwindigkeit des Beklagten den Umständen nach angemessen gewesen sei. Diese Schlussfolgerung ist verfehlt. Das Berufungsgericht hat in den Entscheidungsgründen seines Urteils rechtsirrtumsfrei seine Überzeugung dargelegt, daß der Beklagte für die Verhältnisse, wie sie kurze Zeit vor dem Unfall auf der Hu[REDACTED]straße bestanden, zu schnell gefahren ist. Es hat mit Recht angenommen, der Beklagte habe mit Rücksicht auf die vielen Fußgänger, die auf der Straße gingen, seine Geschwindigkeit so einrichten müssen, daß er jederzeit auf kürzeste Entfernung habe anhalten können. Daß das Berufungsgericht ihm dabei eine Schrecksekunde habe einräumen müssen, kann der Revision nicht zugegeben werden. Der Beklagte hatte die Klägerin schon auf eine größere Entfernung gesehen. Er konnte und mußte seine Fahrweise daher darauf einstellen, wie die Klägerin sich auf der Straße verhielt.

2. Entgegen der Meinung der Revision war es auch nicht erforderlich, daß das Berufungsgericht die Geschwindigkeit, die der Beklagte gefahren ist, zahlenmäßig festlegte. Die Feststellungen, die das Berufungsgericht getroffen hat, reichen vielmehr als Unterlage für seine Ansicht aus, daß der Beklagte seine Pflichten aus § 9 Abs. 1 StVO schuldhaft verletzt hat.

3. Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe die Aussage nicht gewürdigt, die der Zeuge S[REDACTED] im Augenscheinsternin über die Geschwindigkeit des Beklagten gemacht hat. Das Berufungsgericht hat bei seiner Würdigung des Beweisergebnisses die Aussage wiedergegeben, die S[REDACTED] bei seiner Vernehmung durch die Polizei und im ersten Rechtszug vor dem Landgericht gemacht hat. Es hat ersichtlich

diesen Angaben mehr Glauben geschenkt als seiner späteren Bekundung im Augenscheinsternin vor dem Berufungsgericht. Das lag im Rahmen einer rechtsfehlerfreien tatrichterlichen Beweiswürdigung.

4. Die Revision macht weiter geltend, das Berufungsgericht habe die Begriffe der Einsichtsfähigkeit und der Fahrlässigkeit vermengt; es habe sich nur zur Frage der Einsicht ausgesprochen, nicht dagegen dazu, ob einem 13 1/2-jährigen Dorfjungen, wie der Beklagte es damals gewesen sei, Fahrlässigkeit vorgeworfen werden könne. Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Es spricht nichts für die Annahme der Revision, daß das Berufungsgericht bei Bejahung der Fahrlässigkeit das damalige Alter des Beklagten nicht berücksichtigt habe und sich über den rechtlichen Unterschied zwischen der Einsichtsfähigkeit im Sinne des § 828 Abs. 2 BGB und der Fahrlässigkeit nicht im klaren gewesen sei. Allerdings ist im Berufungsurteil nicht näher dargelegt, daß das Maß der Umsicht und Vorsicht, von dem § 276 Abs. 1 Satz 2 BGB ausgeht, sich nach den Lebensverhältnissen der Parteien richtet und daß man daher von einem Schädiger nicht den Durchschnitt an Einsicht, Erfahrung und Gewissenhaftigkeit eines Menschen überhaupt, sondern nur eines Menschen seiner Altersstufe verlangen kann (Urteil BGH vom 17. Mai 1957 - VI ZR 93/56 = VRS 13, 86 Nr. 37 = VersR 1957, 415). Daß in diesem Umfang auch die subjektiven Verhältnisse des Schädigers zu berücksichtigen sind, hat das Berufungsgericht aber nicht übersehen, wie seine Ausführungen zur Einsichtsfähigkeit des Beklagten und der Zusammenhang der Urteilsgründe zeigen. Es hat ersichtlich angenommen, ein auf dem Lande aufgewachsener Junge im Alter des Beklagten habe bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraussehen müssen, daß ein zu schnelles Fahren auf der von Fußgängern belebten

Dorfstraße zu einer Schädigung anderer führen könne. Damit sind die Voraussetzungen der Fahrlässigkeit ausreichend dargetan. Aber auch die Einsicht, wie § 828 Abs. 2 BGB sie fordert, ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß bejaht worden. Es hat, wie seine Ausführungen zeigen, nicht verkannt, daß diese Einsicht gegeben ist, wenn der Jugendliche diejenige geistige Entwicklung erreicht hat, die ihn befähigt, das Unrechtmäßige seiner Handlung und zugleich die Verpflichtung zu erkennen, in irgend einer Weise für die Folgen seines Tuns eintreten zu müssen. Nach dem Gesetz (§ 828 Abs. 2 BGB) wird vermutet, daß ein Jugendlicher diese Fähigkeit zu der Erkenntnis hat, für sein Handeln verantwortlich zu sein. Der Beklagte hat nichts vorgebracht, was geeignet wäre, diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen. Vor allem ist, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, nicht dargetan, daß der Beklagte in seiner geistigen Entwicklung gegenüber Kindern gleichen Alters zurückgeblieben war.

5. Schließlich macht die Revision auch zu Unrecht geltend, das Berufungsgericht habe sich bei der rechtlichen Beurteilung des Verhaltens der Klägerin einen Rechtsfehler zuschulden kommen lassen. Die Revision meint, die Klägerin habe schon deshalb schuldhaft gehandelt, weil sie auf der Mitte der Straße gegangen sei. Hierin kann ihr nicht gefolgt werden. Da keine Gehwege vorhanden waren, durfte die Klägerin auf der Straße gehen. Sie durfte auch, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, an der auf der Straße stehenden Gruppe von Fußgängern links vorbeigehen und dabei die Mitte der Straße betreten, wenn sie dabei keinen aus der entgegengesetzten Richtung kommenden Verkehrsteilnehmer gefährdete oder behinderte. Das Verschulden der Klägerin besteht nach der zutreffenden Ansicht des Berufungsgerichts nur darin, daß sie beim Betreten der Straßenmitte dem Verkehr

auf der Fahrbahn nicht die nötige Aufmerksamkeit gewidmet hat und nicht wieder hinter die Fußgängergruppe zurückgetreten ist, als sie das ihr entgegenkommende Fahrrad des Beklagten sah.

Da das Berufungsurteil auch im übrigen keinen Rechtsfehler erkennen läßt, war die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels hat nach § 97 ZPO der Beklagte zu tragen. Ferner war bei Verteilung der Kostenlast zu berücksichtigen, daß die Klägerin ihre Anschlußrevision vor Terminbestimmung zurückgenommen hat (§§ 566, 515 ZPO).

Meiß

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Haus